

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Verteilnetzbetreiber nehmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösbergrenze u.a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der dezentralen Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich ab dem 01.01.2018 folgende Referenzpreise:

Spannungsebene des Netzanschlusses	Netto-Preise			
	<2500h/a		>2500h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis ²	Leistungspreis	Arbeitspreis ²
	[€/kW und Jahr]	[ct/kWh]	[€/kW und Jahr]	[ct/kWh]
Hochspannungsnetz	5,64	1,92	52,47	0,05
Hochspannungsnetz einschl. Umspannung	6,94	2,10	55,54	0,16
Mittelspannung	13,12	2,47	52,46	0,90
Mittelspannung einschl. Umspannung	16,09	2,46	44,43	1,33
Niederspannung	18,32	2,81	50,60	1,51

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
 ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
 ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für volatile Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung der vNE.